

§14

Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuches

(1) Stimmt die Eintragung des Eigentums an einem Grundstück mit der wirklichen Rechtslage nicht überein oder bestehen begründete Zweifel an der Übereinstimmung, kann auf Antrag ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuches eingetragen werden.

(2) Der Antrag kann nur gemeinsam durch den eingetragenen Eigentümer und den anderen Beteiligten gestellt werden, der das Eigentumsrecht für sich beansprucht.

(3) Weigert sich der eingetragene Eigentümer, bei der Antragstellung mitzuwirken, kann der andere Beteiligte eine gerichtliche Entscheidung auf Eintragung des Widerspruchs erwirken, sofern er sein Recht glaubhaft macht.

(4) Ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuches wird gelöscht, wenn seit der Eintragung 2 Jahre vergangen sind. Ist zu dieser Zeit ein Rechtsstreit wegen des Eigentums an dem Grundstück anhängig, kann die Frist für die Löschung des Widerspruchs durch gerichtliche Entscheidung verlängert werden.

(5) Der § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

§15

Anwendung auf sonstige Rechte an Grundstücken

(1) Die Festlegungen der §§ 13 und 14 gelten für Vorkaufrechte, Mitbenutzungsrechte, Hypotheken und Aufbaupflichten entsprechend.

(2) Bei verliehenen Nutzungsrechten an Grundstücken sind Einwendungen gegen die Richtigkeit der Eintragungen an den örtlich zuständigen Rat des Kreises zu richten.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§16

Behandlung von Gebäuden

Ist durch Rechtsvorschrift festgelegt, daß Gebäude und Rechte an Gebäuden oder Gebäudeteilen auf besonderen Grundbuchblättern (Gebäudegrundbuchblätter) nachgewiesen werden, so gelten für die staatliche Dokumentation der Gebäude und der Rechte an Gebäuden oder Gebäudeteilen die Rechtsvorschriften über Grundstücke und Grundstücksrechte entsprechend.

§17

Verfahrensregelung

Einzelheiten des Verfahrens in Grundbuchsachen regelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Anordnung.

§18

Durchführungsbestimmungen

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Minister der Finanzen Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

§19

Inkrafttreten

- I
- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in-Kraft.
 - (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) die §§ 4 bis 10 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. Nr. 146 S. 1057) in der Fassung der Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465);

- b) alle weiteren Rechtsvorschriften einschließlich der landesrechtlichen Regelungen, die vor dem 8. Mai 1945 erlassen worden sind und den Gegenstandsbereich dieser Verordnung betreffen.

Berlin, den 6. November 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender * 1

**Statut
des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft****Beschluß des Ministerrates**

vom 23. Oktober 1975

§ 1

(1) Das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (nachfolgend Ministerium genannt) ist das Organ des Ministerrates zur Durchführung von Aufgaben der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes und zur Leitung und Planung der Wasserwirtschaft. Es verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der (Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

(2) Die Aufgaben des Ministeriums umfassen vor allem die konsequente Verwirklichung der in den Jahres- und Fünfjahrplänen sowie in langfristigen Plänen festgelegten wirtschaftspolitischen Ziele zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen (Lebensniveaus des Volkes auf (dem Wege der Intensivierung durch zielstrebige Entwicklung von Wissenschaft und Technik, der Erhöhung der Effektivität und des ständigen Wachstums der Arbeitsproduktivität.

(3) Das Ministerium hat seine Aufgaben unter umfassender Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung und Planung zu lösen. Es hat die breite Entfaltung der Initiative der Werktätigen zur Erfüllung der Pläne und -für die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Verantwortungsbereich sowie die enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit den Gewerkschaften, zu gewährleisten.

§ 2

Das Ministerium ist auf dem Gebiet der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes für die Durchführung folgender Aufgaben verantwortlich:

- Ausarbeitung der Hauptrichtungen für die Planung der Aufgaben der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes in Zusammenarbeit mit den zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke sowie Koordinierung der Forschung auf dem Gebiet des Umweltschutzes, insbesondere zur Herausarbeitung effektiver volkswirtschaftlicher Lösungen;
- Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen für den Ministerrat zu Grundsatzfragen der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes zur Vervollkommnung der Leitung und Planung und der Weiterentwicklung von Rechtsgrundlagen;
- Kontrolle der Durchführung von Rechtsvorschriften der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes;
- Gewährleistung einer vorausschauenden Einschätzung über auf tretende Belastungssituationen in den Territorien und deren Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung, die Entwicklung der Volkswirtschaft bzw. die natürliche Umwelt in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Gesundheitswesen.